

## Steuern und Finanzen

### Neue Anforderungen bei der Kassenführung

von: Constanze Blickhan – Blickhan und Partner – 06073-68112 – [c.blickhahn@steuerberatung.com](mailto:c.blickhahn@steuerberatung.com)

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat am 18.03.2016 die Referentenentwürfe

1. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
2. Referentenentwurf einer technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

veröffentlicht. Mit diesen Gesetzen soll die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt und Manipulationen verhindert werden.

#### *Zielsetzung*

Ziele der Referentenentwürfe sind unter anderem ein verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, die Einführung einer Kassen-Nachsicht und die Sanktionierung von Verstößen. Eine Verpflichtung zur Nutzung von Registrierkassen ist nicht geplant.

Mit den gesetzlichen Änderungen sollen künftige steuerrelevante Geschäftsvorfälle nicht mehr nachträglich geändert werden können.

#### *Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kasse*

Nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und der ständigen Rechtsprechung gilt der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht. Die Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, so dass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.<sup>1</sup>

Bei der Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme darf künftig nur noch ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet werden, das jeden Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, zeitgerecht, richtig und geordnet aufzeichnet und dass dieses elektronische Aufzeichnungssystem durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen ist.<sup>2</sup>

#### Grundaussage:

Kassen sind täglich zu führen. Die Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen.

<sup>1</sup> vgl. Begründung zur Änderung des § 146 AO

<sup>2</sup> Vgl. Begründung zur Änderung des § 146a AO

## Kassensysteme

Grundsätzlich ist zwischen drei verschiedenen Kassensystemen zu unterscheiden. Die offene Ladenkasse, Registrierkassen und PC-Kassensysteme.

### **Offene Ladenkasse**

Es ist auch weiterhin möglich eine offene Ladenkasse zu führen, dabei muss ein täglicher Kassensturz erfolgen mit der Empfehlung zur Aufstellung eines Zählprotokolls. Es besteht die Pflicht zur Erstellung eines Kassenberichts.

### **PC-Kassensysteme**

Für PC-Kassensysteme gelten die gleichen Verpflichtungen zur Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle, wie auch bei Registrierkassen. PC-Kassensysteme haben jedoch genügend Speichermöglichkeiten um alle Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß zu speichern. Somit stellt die PC-Kasse regelmäßig kein Problem dar.

### **Registrierkassen**

Werden Registrierkassen genutzt, ist zu prüfen, ob die Registrierkasse alle Voraussetzungen zur ordnungsmäßigen Kassenführung erfüllt.

Es gibt aktuell keine gesetzliche Verpflichtung, dass ein Steuerpflichtiger ab 2017 elektronische Registrierkassen nutzen muss. Sollte jedoch eine elektronische Registrierkasse vorhanden sein, dann muss diese spätestens ab dem 01.01.2017 in vollem Umfang den Anforderungen des Datenzugriffs entsprechen.

Somit ist zu unterscheiden zwischen

Registrierkassen, bei welchen die Aufrüstung möglich ist

Diese ist bereits seit November 2010 aufzurüsten.

Registrierkassen, bei welchen eine Aufrüstung nicht möglich ist

Dieses System darf ausnahmsweise bis zum 31.12.2016 weiter genutzt werden. Es sind diverse Unterlagen und Ausdrucke aufzubewahren. Wir empfehlen Ihnen Ihren steuerlichen Berater oder Ihren Kassensystempartner anzusprechen.

Ab dem 01.01.2020 sind weitere Änderungen zu erwarten, da eine Sicherheitseinrichtung in der Kasse einzusetzen ist. Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkant manipuliert werden können.

Autoren und Ausblick, Impressum

In dieser Ausgabe schrieb für Sie:

**Constanze Blickhan**

Steuerberaterin

Blickhan und Partner

Platanenallee 23 – 64832 Babenhausen

06073-68112

Otto-Röhm-Str. 69 – 64293 Darmstadt

06151-3070910

[www.steuerberatung-blickhan.de](http://www.steuerberatung-blickhan.de)

Mail: [c.blickhan@steuerberatung.com](mailto:c.blickhan@steuerberatung.com)

**Constanze Blickhan** ist seit Januar 1995 als selbstständige Steuerberaterin in Babenhausen tätig. Sie sieht ihren Beruf als Berufung und steht ihren Mandanten in allen steuerlichen Bereichen zur Seite.

Sie baute ihre Einzelkanzlei in Babenhausen zu einem Steuerberatungsteam mit 10 qualifizierten Mitarbeitern auf und bildete junge Nachwuchskräfte zu Steuerfachangestellten aus.

2006 eröffnete sie eine Niederlassung in Darmstadt, die sie zusammen mit Ihren Kollegen Horst Götz und Ellen Käufer-Bubenheim betreibt.

Seit 1. März 2015 führt sie die Kanzlei gemeinsam mit ihrem Schwiegersohn Christoph Ruppert unter dem Namen Blickhan & Partner Steuerberater.

Für sie ist es wichtig die steuerliche Gesetzgebung für ihre Mandanten wirtschaftlich umzusetzen und die Zukunft mit Ihnen so zu gestalten, dass eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet ist.



Bild: Constanze Blickhan und Christoph Ruppert